

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof in Grabow vom 01.01.2025

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Grabow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Nottfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

Reihengrabstätten

-für Särge für 30 Jahre	395,00 EUR
-für Urnen für 20 Jahre	263,00 EUR
-für Särge für 30 Jahre in der Rasenreihengrabanlage (incl. FUG*)	2550,00 EUR
-für Urnen für 20 Jahre in der Urnengemeinschaftsanlage (incl. FUG*)	1606,00 EUR

(*FUG = Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Wahlgrabstätten

-für Särge je Grabbreite für 30 Jahre	474,00 EUR
-für Särge in der Rasenwahlgrabanlage für 30 Jahre (incl. FUG*)	3060,00 EUR
-für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	316,00 EUR
-für Urnen in der Urnengrabanlage für 20 Jahre (incl. FUG*)	1733,00 EUR
-für Urnen am Weg zur Urnengrabanlage im Feld 6.2 (incl. FUG)	1730,00 EUR
- für Urnen in der Urnengrabanlage im Feld 6.2 (incl. FUG)	1915,00 EUR

(*FUG = Friedhofsunterhaltungsgebühr)

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Särge oder Urnen je Grabbreite und Jahr	15,50 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr (incl. FUG*)	102,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in der Urnenanlage je Grabbreite und Jahr (incl. FUG*)	73,50 EUR

(*FUG = Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- A Wasserkosten
- B Abfallkosten
- C Kosten der Grünpflege,
- D anteilige Personalkosten und Personalnebenkosten bzw. Kosten für Dienstleister
- E Material- und Betriebsmittel, Werkzeuge und Maschinenkosten
- G Kosten der Verkehrssicherungspflicht
- H anteilige Verwaltungskosten

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Benutzungsgebühren

Benutzung der Kapelle (inkl. Reinigung) 280,00 EUR

4. Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung einer Urne 350,00 EUR
Bestattungsgebühr je Bestattung eines Kindersarges (ohne Gruftgraben) 240,00 EUR
Bestattungsgebühr je Bestattung eines Sarges (ohne Gruftgraben) 240,00 EUR

5. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 22,50 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 45,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr 45,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 6,00 EUR
Verwaltungskosten je angefangene halbe Stunde 22,50 EUR
Mahnkosten je Mahnschreiben 5,00 EUR

6. Gebühren für Ausgrabungen

Gebühr zur Ausgrabung einer Urne 455,00 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

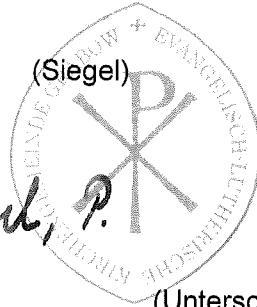
Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2020 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Grabow am 20. November 2024



Frank-Michael Wessel, P.

(Unterschrift)

Frank-Michael Wessel

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

(Unterschrift)

Simone Koltjan

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Satzung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 20. Dezember 2024